

"Richtlinie zur Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und/oder des Freistaats Thüringen zur Fachkräftegewinnung und -sicherung - Förderrichtlinie gemäß Prioritätsachse A, Förderung nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte, des Operationellen Programms Europäischer Sozialfonds 2014 bis 2020 im Freistaat Thüringen (Fachkräfterichtlinie)"

1. Nr. 7.4 der Fachkräfterichtlinie vom 14.10.2015, veröffentlicht am 16.11.2015 im ThürStAnz 46/2015, S. 2019 - 2022, wird wie folgt neu gefasst:

7.4 Verwendungsnachweisverfahren/Controlling

Abweichend von Nr. 6.1 der ANBest-P ist der Verwendungsnachweis innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens nach Ablauf des dritten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats vorzulegen.

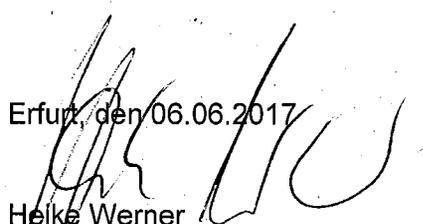
Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum 31.12. des Haushaltsjahres erfüllt, so ist jeweils innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres ein Zwischennachweis über die bis dahin erhaltenen Beträge zu führen.

Die Zwischen- und Verwendungsnachweise bestehen aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis gemäß Nr. 6.4 der ANBest-P. In den Beleglisten gemäß Nr. 6.4 der ANBest-P sind neben den angefallenen tatsächlichen projektbezogenen Ausgaben die Ausgaben, die als Pauschalsätze oder anhand standardisierter Einheitskosten bemessen werden, wie folgt auszuweisen:

- *pauschalierte Arbeitgeber-Sozialversicherungsbeiträge in einer Summe bezogen auf das zuwendungsfähige Bruttoarbeitsentgelt des festangestellten Personals;*
- *Kfz-Fahrtkostenpauschale für gefahrene Kilometer durch summarischen monatlichen Eintrag unter Angabe der gefahrenen Kilometer. Als Beleg sind die Fahrtenbücher vorzuhalten;*
- *Standardeinheitskosten für Mietneben- bzw. Betriebskosten für angemietete bzw. eigene Räume monatlich unter Angabe der projektbezogenen förderfähigen Quadratmeter;*
- *bei Förderungen nach den Ziffern 2.3 und 2.4 der Pauschalsatz für indirekte Ausgaben in einer Summe bezogen auf die zuwendungsfähigen direkten Personalausgaben;*
- *bei Förderungen nach Ziffer 2.1 der Pauschalsatz für die Restausgaben eines Projektes in einer Summe bezogen auf die zuwendungsfähigen direkten Personalausgaben;*
- *bei Förderungen nach Ziffer 2.2 die Standardeinheitskosten für geringwertige Wirtschaftsgüter in einer Summe monatlich unter Angabe der geförderten Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen sowie der Pauschalsatz für indirekte Ausgaben in einer Summe bezogen auf die zuwendungsfähigen direkten Ausgaben."*

2. Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Thüringer Staatsanzeiger in Kraft.

Erfurt, den 06.06.2017


Heike Werner
Ministerin für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie

Az.: 3135/85-34-9